

Gerihtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlauteten Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufzunehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und verläufig auf die Dauer von 12 Jahren, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

Wien, am 4. November 1861.

(L. S.)

Kürstlich K. u. K. Ministerium.
(183.) v. Geldern.

München.